

## **Vereinbarung**

zwischen

der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich  
Rämistrasse 101  
8092 Zürich  
(ETHZ)

und

der Universität Zürich  
Rämistrasse 71  
8006 Zürich  
(UZH)

betreffend

Psychologische Beratungsstelle  
für Studierende der ETHZ und der UZH  
(PBS)

## **1. Zweck**

Die ETHZ und die UZH vereinbaren hiermit, gemäss den nachstehenden Bestimmungen, eine gemeinsame Psychologische Beratungsstelle (PBS) zu betreiben. Und dies mit folgendem Hintergrund: Die Studienzeit erstreckt sich über die entwicklungspsychologisch sensible Periode der Adoleszenz, in der sich junge Erwachsene mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert sehen (z. B. Ablösung von der Herkunftsfamilie, Wahl des Studienfachs, hohe Leistungsanforderungen, Knüpfen eines sozialen Netzes, Konsolidierung der beruflichen Identität). Diese Lebensphase ist daher nicht selten mit persönlichen Krisen, die sich rasch negativ auf die Studienfähigkeit auswirken können, verbunden. Die Bereitstellung eines zielgruppenspezifischen psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsangebots innerhalb der UZH und ETHZ ist daher notwendig, um frühzeitig ungünstigen Entwicklungen im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden von Studierenden vorzubeugen.

## **2. Grundlage**

Diese Vereinbarung bezieht sich auf Art. 8 der Allgemeinen Vereinbarung zwischen ETHZ und UZH vom 2. Juli 2010.

## **3. Trägerschaft und Organisation**

- 3.1 Die PBS ist eine gemeinsame Dienststelle der beiden oben genannten Hochschulen.
- 3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, eine Kommission einzusetzen. Der Kommission obliegt die Aufsicht über die PBS. Darüber hinaus unterstützt die Kommission die PBS insbesondere in Fragen der strategischen Ausrichtung.
- 3.3 Die PBS ist administrativ-organisatorisch der Abteilung Studieninformation & Beratung des Prorektorats Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH zugeordnet. Damit ist die Abteilung Studieninformation & Beratung für personalrechtliche und finanzielle Belange zuständig, soweit sie nicht der Kommission obliegen. Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Studieninformation & Beratung nimmt nach Bedarf Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Studentische Dienste der ETHZ.
- 3.4 Die PBS besteht aus folgenden Organen:
  - a. Der/Dem Leiter/in
  - b. Einem/Einer Stellvertreter/in aus dem Kreis der dort angestellten Psycholog/inn/en.
  - c. Dem Team von Psycholog/inn/en
  - d. Einem Sekretariat

## **4. Zweck und Dienstleistungen der PBS**

- 4.1 Die PBS hat zum Zweck, ratsuchende, bei ETHZ oder UZH immatrikulierte Studierende durch qualifizierte Psychologen und Psychologinnen bei der Bewältigung psychosozialer Krisen zu unterstützen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von anhaltenden Leistungs- und Befindensbeeinträchtigungen präventiv zu minimieren, indem sie:

- a. die Studierenden niederschwellig und rasch zu einem stützenden und klärenden Gespräch einlädt
  - b. Informationen zur Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit bereitstellt
  - c. Kurse zu studiumsspezifischen psychosozialen Kompetenzen anbietet
  - d. kurz dauernde psychotherapeutische Beratungen, Kriseninterventionen und psychologische Diagnostik durchführt
  - e. bei Indikation externe Psychotherapie empfiehlt
  - f. bei Indikation zu externer psychiatrischer Behandlung zuweist.
- 4.2 Darüber hinaus stellt die PBS psychologisches Expertenwissen für die unterschiedlichsten Einheiten von ETHZ und UZH zur Verfügung. Insbesondere erhalten Dozierende und andere Angehörige der ETHZ und UZH Unterstützung bei psychologischen Fragen mit Studierenden (z. B. bei Konflikten oder schwierigen Situationen).
- 4.3 Die PBS nimmt proaktiv hochschulpolitische und gesellschaftliche Entwicklungen auf, passt die Dienstleistungen entsprechend an oder entwickelt neue Angebote.
- 4.4 Die Inanspruchnahme der PBS ist unentgeltlich.
- 4.5 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Psychologischen Beratungsstelle unterstehen bezüglich ihrer Klientinnen und Klienten der Schweigepflicht, ausser sie wurden durch schriftliches Einverständnis des Klienten bzw. der Klientin davon entbunden.

## **5. Aufgaben und Kompetenzen der Kommission der PBS**

- 5.1. Die Kommission der PBS nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a. Unterstützung der PBS durch Informationsaustausch und Diskussion anstehender inhaltlicher, struktureller und strategischer Fragen.
  - b. Information und Beratung der Leitungen von UZH und ETHZ bezüglich psychologischer Bedürfnisse der Studierenden.
  - c. Informationsaustausch mit Personen und Institutionen, die an der Arbeit der PBS beteiligt bzw. interessiert sind.
  - d. Antrag auf Anstellung und Entlassung des Leiters/der Leiterin der PBS in Absprache mit dessen/deren direkten Linienvorgesetzten zuhanden der/des Rektorin/Rektors der ETHZ und des Prorektors/der Prorektorin Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH, die sich auf einen Vorschlag einigen und die Anstellung bzw. die Entlassung vornehmen. Falls diese mit dem Antrag nicht einverstanden sind, geben sie das Geschäft der Kommission zur erneuten Antragstellung zurück. Bei jeglichen Beratungen der Kommission zur Nachfolgeregelung des Leiters/der Leiterin tritt dieser/diese in den Ausstand.
  - e. Formulierung des Pflichtenhefts des Leiters/der Leiterin der PBS in Absprache mit dessen/deren direkten Linienvorgesetzten.
  - f. Abnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Rektorin/des Rektors der ETHZ und des Prorektors/der Prorektorin Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH.
- 5.2. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen: Für die UZH und die ETHZ nehmen mit Stimmrecht je ein/e Vertreter/in von Funktionen oder Ständen Einsitz:
- a. Professor/inn/en
  - b. Administration
  - c. Assistierende

d. Studierende

Ausserdem nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Kommission:

e. Leiter/in der PBS

f. Leiter/in Abteilung Studieninformation & Beratung UZH

An der jährlichen Kommissionssitzung können auch Gäste eingeladen werden.

- 5.2.1 Die Vertreter/innen der Professor/inn/en werden von der Rektorin/vom Rektor der ETHZ bzw. vom Prorektor/von der Prorektorin Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH gewählt. Die Vertreter/innen der Administration werden von der Rektorin/vom Rektor der ETHZ bzw. vom Prorektor/von der Prorektorin Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH gewählt. Die Assistierendenvertreter/innen werden vom VAUZ bzw. vom AVETH, die Studierendenvertreter/innen vom StuRA bzw. vom VSETH gewählt. Der Präsident/die Präsidentin der Kommission wird durch den Rektor/die Rektorin der ETHZ und durch den Prorektor/ die Prorektorin Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der UZH bestimmt.
- 5.2.2 Die Amtsdauer der Dozierendenvertreter/innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **6. Beitragsleistungen der ETHZ und der UZH**

- 6.1 Die PBS verfügt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über 4.3 Stellen sowie über einen jährlichen Sachmittelkredit. Diese Ressourcen werden hälftig von der ETHZ und der UZH zur Verfügung gestellt. Veränderungen dieser Ressourcen erfolgen in gegenseitiger Absprache.
- 6.2 Zusätzlich kann jede der beiden Parteien nach erfolgter gegenseitiger Absprache weitere Ressourcen zur Verfügung stellen, die für sachverwandte Aufgaben verwendet werden, welche die PBS ausschliesslich für sie erbringt.
- 6.3 Die UZH sorgt für die Anstellung des Personals, die Verwaltung der Mittel und die Bereitstellung der Infrastruktur (Büroräumlichkeiten und Mobiliar).
- 6.4 Die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Betrieb besonderer Einrichtungen, wie z.B. spezifischer Software, werden hälftig geteilt.
- 6.5 Bei einer allfälligen Auflösung der PBS sorgen die Parteien dafür, dass die Geheimhaltung des Aktenmaterials gewährleistet bleibt.

## **7. Finanzen**

- 7.1 Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Studieninformation & Beratung erstellt in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Studentische Dienste der ETHZ jährlich das Budget für die PBS. Es enthält Personalkosten, Sachkosten, ausserordentliche Aufwendungen und Einnahmen.
- 7.2 Die je zur Hälfte zu tragenden Budgetposten fliessen in die ordentliche Budgetierung von ETHZ und UZH ein.

- 7.3 Zur Jahresmitte stellt die UZH der ETHZ Rechnung über 90% ihres budgetierten Anteils. Nach Jahresende erstellt sie eine Abrechnung und stellt der ETHZ den Restbetrag in Rechnung. Die Rechnungsstellungen durch die UZH erfolgen zuhanden der Abteilung Studentische Dienste der ETHZ. Sie beinhaltet auch die anteilmässigen Kosten für Raummiete inkl. Nebenkosten.

## 8. Informations- und Einsichtsrecht

Die ETHZ und die UZH informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten der PBS.

## 9. Inkrafttreten und Kündigung

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt per 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2000.
- 10.2 Die Vereinbarung kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 10.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die ETHZ

Die Rektorin  
Prof. Dr. Sarah Springman

.....  
Zürich, Datum 11.5.2016

Leiterin Abteilung Studentische Dienste  
Regula Christen

.....  
Zürich, Datum 11.5.2016

Für die UZH

Der Prorektor Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften (RWW)  
Prof. Dr. Christian Schwarzenegger

.....  
Zürich, Datum 22.6.2016

Leiter Abteilung Studieninformation &  
Beratung  
Ulrich Frischknecht

.....  
Zürich, Datum 22.6.16